

Finanzierungsvereinbarung

zwischen der

Stadt Salzgitter

Joachim-Campe-Straße 6 – 8

38226 Salzgitter,

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Frank Klingebiel,

- nachfolgend „Stadt Salzgitter“ genannt -,

dem

Landkreis Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11

38300 Wolfenbüttel,

vertreten durch die Landrätin Frau Christiana Steinbrügge,

- nachfolgend „Landkreis Wolfenbüttel“ genannt -,

und der

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

In den Blumentriften 1

38226 Salzgitter

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Gierga,

- nachfolgend „KVG“ genannt -,

zur finanziellen Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den seitens der Stadt Salzgitter bzw. der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Salzgitter (VVS) geleisteten Ausgleichszahlungen der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) im Landkreis Wolfenbüttel geführten Verkehre.

Präambel

Die Geschäftstätigkeit der KVG erstreckt sich primär auf die Beförderung von Personen im Öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) in den kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Braunschweig, Stadt Salzgitter sowie Stadt Wolfsburg bzw. Landkreis Goslar, Landkreis Harz, Landkreis Helmstedt und Landkreis Wolfenbüttel. Zur Durchführung dieser Beförderungsaufgaben haben sich die Stadt Salzgitter, der Landkreis und die Stadt Helmstedt, die Städte Wolfenbüttel und Bad Harzburg und der Regionalverband Großraum Braunschweig zu einer Gruppe von Behörden zusammengeschlossen, die gemeinsam einen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Direktvergabe durch eine Gruppe von Behörden an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (ÖDA) geschlossen haben.

Die Finanzierung des Vorhabens der KVG erfolgt durch die genannten Behördengruppenmitglieder.

Der Landkreis Wolfenbüttel ist kein Behördengruppenmitglied und nimmt somit nicht an der Finanzierung, der auf seinem Gebiet seitens der KVG erbrachten Beförderungsleistungen teil.

Die Finanzierung der seitens der KVG im Landkreis Wolfenbüttel erbrachten ÖSPV-Leistungen (siehe die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Linien) erfolgt bislang vollständig seitens der Stadt Salzgitter bzw. durch die hundertprozentige Tochtergesellschaft VVS, die auch sämtliche Anteile der Stadt Salzgitter an der KVG hält.

Mit der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel für die seitens der KVG im Landkreis Wolfenbüttel geleisteten Verkehre gegenüber der Stadt Salzgitter geregelt. Der bestehende ÖDA bleibt davon unberührt.

§ 1 Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung

- (1) Die vorliegende Finanzierungsvereinbarung regelt die finanzielle Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an den im Rahmen des o. g. ÖDA seitens der Stadt Salzgitter bzw. VVS geleisteten Zahlungen an die KVG für die von der KVG im Landkreis Wolfenbüttel erbrachten Verkehrsleistungen.

Sie umfasst die Verkehrslinien im Linienverkehr gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz der KVG im Verkehrsinteressengebiet Salzgitter, welche teilweise oder ausschließlich im Landkreis Wolfenbüttel verkehren, nachrichtlich

- a. die Omnibuslinien 606, 608 und 609 in der Samtgemeinde Baddeckenstedt,
- b. die Omnibuslinie 607 in der Samtgemeinde Oderwald
- c. die Omnibuslinien 604 und 630 sowie
- d. die Omnibuslinie 710 in der Samtgemeinde Elm-Asse.

- (2) Im Falle einer Neuordnung eines Verkehrsnetzes durch Neueinführung, Einstellung, Umgestaltung o. ä. von Verkehrslinien der KVG im

Verkehrsinteressengebiet Salzgitter, welche teilweise oder ausschließlich im Landkreis Wolfenbüttel verkehren, werden diese auch Bestandteil der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung.

- (3) Maßgebliche Ausgangsbasis für die Finanzierungsbeteiligung des Landkreises Wolfenbüttel ist die im ÖDA vorgenommene Linienerfolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr mit dem Teilbericht Salzgitter.

§ 2 Finanzierung

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel beteiligt sich ab 2022 an der bislang seitens der Stadt Salzgitter bzw. der VVS getragenen Finanzierung der Verkehre der KVG auf seinem Gebiet im Rahmen direkter Zahlungen an die Stadt Salzgitter.
- (2) Die Berechnung der Finanzierung seitens des Landkreises Wolfenbüttel erfolgt mittels eines Finanzierungsschlüssels. Die jährliche Gesamtbetriebsleistung in Wagen- und Nutzkilometern auf den in § 1 Absatz 1 folgend genannten Linien der KVG wird hierbei relativ auf die jährliche Betriebsleistung in Wagen- und Nutzkilometern innerhalb des Landkreises Wolfenbüttel heruntergerechnet.
- (3) Die KVG wird die Ermittlung des jährlichen Finanzierungsanteils des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der jährlichen zu erstellenden Linienerfolgsrechnung ermitteln und seitens eines Wirtschaftsprüfers bestätigen lassen. Die Berechnung und die Prüferbestätigung wird den Beteiligten seitens der KVG zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zahlungsweise, -höhe und -fälligkeit

- (1) Eine Abschlagszahlung des Landkreises Wolfenbüttel an die Stadt Salzgitter erfolgt vierteljährlich, jeweils bis zum fünften Werktag eines Quartals. Für das Kalenderjahr 2022 erfolgt eine einmalige Abschlagszahlung im vierten Quartal 2022.
- (2) Die vierteljährliche Zahlungshöhe beträgt ein Viertel des Linienergebnisses für die Linien 604, 606, 607, 608, 609, 630 und 710 der Linienerfolgsrechnung im Teilgebiet Salzgitter des Vorjahres, heruntergerechnet auf die in § 2 Absatz 2 genannte Betriebsleistung. Eine Rechnungserstellung erfolgt durch die Stadt Salzgitter.
- (3) Mit Vorliegen der Linienerfolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr ist eine endgültige Zahlung seitens des Landkreises Wolfenbüttel an die Stadt Salzgitter zu tätigen. Eine Rechnungserstellung erfolgt durch die Stadt Salzgitter.
- (4) Bei einem positiven Linienergebnis im Rahmen der Linienerfolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr für die Linien 604, 606, 607, 608, 609, 630 und

710 in Summe erfolgt eine Erstattung der zu viel gezahlten Beträge seitens der Stadt Salzgitter an den Landkreis Wolfenbüttel. Die Fälligkeit tritt mit der Fertigstellung der Linienerefolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr ein.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zur Beendigung des ÖDA, maximal jedoch bis zum 31.12.2031.
- (2) Sofern der ÖDA vor dem 31.12.2031 endet, wird die vorliegende Finanzierungsvereinbarung zum gleichen Zeitpunkt beendet.
- (3) Im Falle einer erneuten Direktvergabe eines ÖDA in dem in § 1 Absatz 1 genannten Gebiet verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss über eine Folgevereinbarung der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung.
- (4) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Parteien unberührt. Eine Kündigung hat stets schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die vorliegende Finanzierungsvereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung im Übrigen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Salzgitter, den _____

Stadt Salzgitter

Wolfenbüttel, den _____

Landkreis Wolfenbüttel

Salzgitter, den _____

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig